

Geschäftsverzeichnissnr. 2853
Urteil Nr. 28/2004 vom 11. Februar 2004

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 81 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, erhoben von A. Lambert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Dezember 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Dezember 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Lambert, wohnhaft in 4920 Aywaille, rue Petit Plain 6B, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 81 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997.

Am 17. Dezember 2003 haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten und die Schlußfolgerungen wurden den in Artikel 76 § 4 genannten Behörden gemäß Artikel 72 Absatz 2 notifiziert.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagende Partei A. Lambert erklärt in ihrem Begründungsschriftsatz, sich der Verkündung eines Urteils in unverzüglicher Beantwortung nicht zu widersetzen.

- B -

B.1. Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 in der durch das Gesetz vom 4. September 2002 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Folgende Personen können nicht für entschuldbar erklärt werden:

[...]

2. in Konkurs geratene natürliche Personen, die wegen Verstoß gegen Artikel 489<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches oder wegen Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Betrug oder Vertrauensmißbrauch verurteilt worden sind, und Verwahrer, Vormunde, Verwalter oder andere Rechenschaftspflichtige, die nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet haben. »

B.2.1. Gegen diese Bestimmung bringt die klagende Partei einen einzigen Klagegrund vor, der aus dem Urteil des Hofes Nr. 39/2003 vom 3. April 2003 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 2003) abgeleitet ist.

B.2.2. In diesem Urteil hat der Hof erkannt, daß eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den vorgenannten Artikel 81 Nr. 2 vorlag.

Die Erwägungen B.5 und B.6 dieses Urteils lauten:

« B.5. Der beanstandete Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Tatsache, ob jemand wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 81 des Konkursgesetzes verurteilt worden ist oder nicht, und dieser Unterschied ist hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich; die aufgeführten Straftaten machen deutlich, daß es sich immer um strafbare Handlungen handelt, die den Täter für die Ausübung bestimmter Handelstätigkeiten als nicht zuverlässig erscheinen lassen.

B.6. Es muß jedoch untersucht werden, ob die Maßnahme nicht eindeutig unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel ist.

Der absolute Charakter des in Artikel 81 vorgesehenen Entschuldbarkeitsausschlusses hat für die betroffenen Konkurschuldner schwerwiegende Folgen, da diejenigen, die wegen einer Straftat im Sinne der beanstandeten Bestimmung verurteilt worden sind, automatisch von der Vergünstigung der Entschuldbarkeit ausgeschlossen werden, ohne daß der Richter die Möglichkeit hat zu untersuchen, ob der Betreffende ein hinreichend zuverlässiger Handelspartner sein würde, dessen Handelstätigkeit dem Gemeinwohl mit ausreichenden Garantien für die Zukunft zugute käme. Der Richter wird weder die Umstände, die zum Konkurs geführt haben, noch das Verhalten des Konkurschuldners dem Konkursverwalter gegenüber beurteilen können.

Ebensowenig wird der Richter untersuchen können, ob die auferlegte Verurteilung in irgendeiner Hinsicht im Zusammenhang mit der ausgeübten Handelstätigkeit steht. Der Ausschluß von der Entschuldbarkeit gilt überdies, ohne daß dem Richter die Möglichkeit eingeräumt wird, den Zeitpunkt der betreffenden Verurteilung zu berücksichtigen, die von vor der Ausübung irgendeiner Handelstätigkeit datieren kann.

Ein solcher zeitlich unbeschränkter, absoluter und automatischer Ausschluß von der Entschuldbarkeit von Konkurschuldnern, die verurteilt worden sind wegen gleich welcher der in Artikel 81 des Konkursgesetzes aufgeführten, in welchem Zeitraum auch immer begangenen Straftat, geht über das zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung Notwendige hinaus; nichts läßt deutlich werden, daß die Zielsetzungen des Gesetzgebers beeinträchtigt würden, wenn dem Richter diesbezüglich, und sei es mit Begründungspflicht, eine gewisse Beurteilungsbefugnis erteilt würde. »

B.3. Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, auf dessen Grundlage die Klage erhoben wurde, bestimmt nach seiner Abänderung durch Artikel 3 des Sondergesetzes vom 9. März 2003:

« Dem Ministerrat, den Regierungen der Gemeinschaften und Regionen, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, wird eine neue sechsmonatige Frist für die Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eröffnet, wenn der Hof auf eine ihm zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage erklärt hat, daß dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine Regel oder einen Verfassungsartikel verstößt, auf die sich Artikel 1 bezieht. [...] »

B.4. Aus Gründen, die mit denjenigen der in B.2.2 wiedergegebenen Erwägungen B.5 und B.6 des vorerwähnten Urteils Nr. 39/2003 identisch sind, ist Artikel 81 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 81 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior